



Landvolk Niedersachsen
Kreisbauernverband Stade e.V.

Kreisbauernverband Stade e.V., Bleichergang 12, 21680 Stade

Landvolkhaus

Bleichergang 12
21680 Stade
Tel. 04141 5191-100
Fax 04141 5191-111
www.landvolk-stade.de

Landkreis Stade
Planungsamt
21677 Stade



Jan Hauschildt / la
hauschildt@landvolk-stade.de
Durchwahl: -130

13. Juli 2012

Fortschreibung Regionales Raumordnungsprogramm LK Stade
61.02.04.02.03-03/1

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Grundaussagen eines RROP sind für die Landwirtschaft und ihre vielfältigen Strukturen von erheblicher Bedeutung. Es werden zukünftige Entwicklungen und insbesondere Abwägungskriterien bei raumbedeutsamen Entwicklungen verbindlich planerisch festgelegt.

Der vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des RROP 2004 unter Berücksichtigung des LROP 2008 wird mit der Vorlage einzelner spezieller Fachbeiträge begründet, darunter auch der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Fachbehörde LWK Niedersachsen auf der Grundlage der tatsächlichen wirtschaftlichen Ausgangssituation und den erwarteten Entwicklungen in der Landwirtschaft unserer Region aus 2010. Den in diesem Fachgutachten enthaltenen Aussagen zu den vielfältigen Aspekten der regionalen Landwirtschaft unter den Gesichtspunkten des ROG (Raumordnungsgesetz) und den planerisch verbindlichen Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird aber der vorliegende Entwurf des RROP nicht gerecht. Gleichzeitig werden in den beschreibenden und erläuternden Teilen A - C unter Hinweis auf den Umweltbericht des LK Stade sowie den im Entwurfsstadium befindlichen LRP I absolute Prioritäten für den Belang Natur und Landschaft postuliert. Wir bemängeln die fehlende Beschreibung der Ausgangssituation mit der eindeutigen Feststellung, dass der ländliche Raum des Kreisgebiets mit seinen „Naturräumen“ fast ausschließlich eine Agrarkulturlandschaft ist, die sowohl historisch, aktuell und auch zukünftig in hohem Maße der Sicherstellung der Lebensgrundlage aller Einwohner des Landes und des Landkreises dient.

Die zusätzliche Bedeutung der Landwirtschaft für die Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zur Energieversorgung ist neben der hauptsächlich bedeutenden Aufgabe der Ernährungs-

cherung ist zwar nicht spannungsfrei, ist aber durch entsprechende umweltpolitische Entscheidungen und Gesetze staatlich initiiert und gewollt.

Durch die Bewirtschaftung eines jeden Hektar landwirtschaftlicher Fläche im Landkreis werden jährlich wiederkehrende, nachhaltige Umsätze im Wirtschaftskreislauf in Höhe von 1.500 - 10.000 EUR erzeugt, im Schnitt der Jahre zusätzlich sind mittel- und langfristige Investitionen der standortgebundenen Landwirte im zweistelligen Millionenbereich jährlich zu erwähnen. Diese tragen dauerhaft zur Stabilisierung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen im ländlichen Teil des Landkreises bei. Dadurch wird der vor- und nachgelagerte Bereich wie Handwerk, Handel und Genossenschaft und alle Bereiche der Ernährungswirtschaft überhaupt leistungsfähig.

Auch und gerade unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sollte es deshalb Ziel sein, die Landwirtschaft im Landkreis Stade nicht durch die vorgeschlagen großräumigen Beschränkungen und Belastungen planerisch zu behindern, sondern zu schützen und ausgewogen mit konkurrierenden Nutzungen abzuwägen.

Wir **lehnen** daher die pauschalen Vorschläge, die z. T. fachlich nicht begründet sind, **entschieden ab** wie

- die pauschale „**Förderung extensiver Nutzungsformen**“
- die **großräumige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für "überzogene" Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen**
- und insbesondere die vorrangige **Durchsetzung naturschutzrechtlicher Ziele in landwirtschaftlichen Flächenkomplexen !**

Die Berücksichtigung der qualifizierten Standortunterschiede, die im Fachbeitrag herausgearbeitet wurden und in hohe natürliche Ertragskraft, hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit oder Pflege der Kulturlandschaft durch Landwirtschaft differenziert sind, fehlen völlig, während gleichzeitig naturräumliche Potentiale - ausgehend von vermeintlichen oder nicht konkretisierten Mängeln, sollen vorrangig optimiert bzw. wieder hergestellt werden.

Wir fordern für die der Land- und Forstwirtschaft eine Umkehr der Sichtweise. Denn die Landwirtschaft ist Basis für

- nachhaltiges Wirtschaften in der Fläche
- kooperatives Handeln auch und gerade im Trinkwasserschutz und vielfach im Natur- und Umweltschutz
- die Attraktivität für Naherholung und Tourismus
- fdenKlimaschutz, Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe insbesondere für die Energieerzeugung und
- die Sicherung der Ernährungsgrundlagen sowie einer Vielzahl von Arbeitsplätzen.

Weiterhin fehlt eine korrespondierende Darstellung, dass die Bedeutung der Regionen des LK Stade für Naherholung und Tourismus mit lokaler bzw. überregionaler Bedeutung vorrangig darin besteht, dass in einer Kulturlandschaft landwirtschaftliche, gartenbauliche, obstbauliche

und forstwirtschaftliche Nutzung in vielgestaltiger Ausprägung vorhanden sind. Sowohl in der beschreibenden als auch in der zeichnerischen Darstellung des RROP werden für die Landwirtschaft bedeutsame Räume nicht als Vorbehaltsgebiet dargestellt, gleichzeitig aber Vorbehaltsgebiete für Naherholung und Tourismus bzw. naturschutzrechtliche Zielvorgaben dargestellt. Auch in diesem Bereich liegt eine deutliche Ungleichbehandlung zu Lasten der Landwirtschaft vor, welche unter Berücksichtigung der vielfältigen Strukturen mit Bedeutung für Natur und Umwelt verantwortungsvoll das Landschaftsbild gestaltet.

Ausgehend von dieser Wertigkeit **muss** der landwirtschaftliche Fachbeitrag ausdrücklich als Anlage zum RROP aufgenommen werden, um auch die sonstigen Planungs- und Vorhabenträger im Landkreis Stade auf kommunaler Ebene auf die vorrangigen landwirtschaftlichen Belange hinzuweisen und diese angemessen berücksichtigen zu können. Dieses gilt insbesondere für weitere Überlegungen zur Siedlungsentwicklung, zum Bodenabbau, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Naherholung und für den Tourismus sowie bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz.

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag dokumentiert eine im Vergleich mit niedersächsischen Regionen überdurchschnittlich große wirtschaftliche Bedeutung der regionalen Landwirtschaft. Daher muss der Landwirtschaft in großen Bereichen der sogenannten Freiräume eine vorrangige Bedeutung (VR-Status) im Hinblick auf Erhalt, Entwicklung und Förderung eingeräumt werden, ausgehend von den vielgestaltigen landwirtschaftlichen Betriebsformen und Betriebsgrößen. Die Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktoren kann nicht vorrangig als "Spielball" für andere raumbedeutsame Nutzungen und Entwicklungen gesehen werden. Es fehlt die eindeutige Aussage, dass in die Aussiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe mit Stallungen und Hofstellen-Standorten zukünftig privilegiert zu betrachten ist auch gegenüber sonstigen Freiraumfunktionen. Einschränkungen dahingehend können nur für ausgewiesene NSG teilweise bzw. FFH oder Außendeichsgebiete hingenommen werden.

Die Formulierungen zu einer zukünftig flächenschonenden Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen vorrangig auf der Grundlage von Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und sonstigen Gegebenheiten, können durchaus mitgetragen werden. Grundsätzlich sollte aber von einer flächendeckenden Extensivierung bis hin zur Nutzungsaufgabe - wenn nicht ausdrücklich von der Landwirtschaft und im Sinne einer Erhaltung von Kulturlandschaftsformen akzeptiert - abgesehen werden. Auch die Hinweise auf forstwirtschaftliche "Mangelsituationen" gehen insoweit fehl, weil große Teile des Kreisgebietes, und hier insbesondere der Elbmarschen vom Alten Land bis Kehdingen, gerade keine typischen Waldstandorte sind und waren und somit entsprechend pauschalisierte Flächenvorstellungen allenfalls auf die Geeststandorte bezogen werden können. Dann allerdings liegt weitestgehend eine mit Waldflächen ausreichend ausgestattete Landschaft bereits vor.

Im Folgenden werden nunmehr einzelne Aspekte aus dem Entwurf der Änderungssatzung sowie der Begründung und der beschreibenden Darstellung angesprochen:

Änderungssatzung 2012

In der Leitvorstellung der regionalen Entwicklung fehlt die Grundfeststellung, dass im Landkreis Stade weitestgehend ein Kulturlandschaftsraum vorliegt mit wenigen echten Naturräumen und dort insbesondere gegebenen Entwicklungschancen. Dies gilt beispielsweise für die Außen-deichsbereiche, weitflächige Mooregebiete und die in der zeichnerischen Darstellung nicht aufgenommenen, bereits abgebauten Torf- und Sandabbaugebiete, die bereits ausschließlich naturschutzfachlichen Vorgaben dienen und entsprechend entwickelt werden.

In die Leitvorstellung zur Entwicklung des Landkreises Stade ist aufzunehmen, dass Vorhaben in den sogenannten Freiräumen und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zukünftig unter besonderer Berücksichtigung und vorausschauender Beteiligung der Landwirtschaft zu erfolgen haben, um eine mindestens gleichrangige Koordination und Verträglichkeit zu erzielen.

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

- 03** Die angesprochenen weiträumigen Grünlandkomplexe im Bereich der Elbe- und Oste-Niederung sollten auf die Siedlandsgebiete konkretisiert bezogen werden, nicht allerdings den Eindruck einer flächendeckenden Einbeziehung der Marschen mit ihrer Obstbau- und Ackernutzung auslösen.
- 09** Die Kultur- und Erholungslandschaft **kann** durch extensive Nutzungssysteme ergänzt werden. Bestehende, auch landwirtschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu **entwickeln**.

2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 05** Die getroffene Aussage zu "Intensiv-Tierhaltungsanlagen" sollte konkretisiert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht können auch Tierhaltungsanlagen landschaftsgerecht in Naherholungsgebieten integriert werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss ist ausgehend von obstbaulichen Strukturen allenfalls für das Alte Land hinnehmbar.

3.1.1. Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbandes und seiner Funktionen; Bodenschutz

- 02** Der bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten vorgesehene grundsätzliche Vorrang des Umweltschutzes ist überzogen und muss durch eine differenzierte Betrachtung einzelner naturschutzfachlicher Belange und deren möglicher Berücksichtigung ersetzt werden.
Regional bedeutsame Freiräume sollen als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt und aufgewertet werden, soweit in diesen unter Berücksichtigung der Landwirtschaft an Strukturen orientierte Maßnahmen vorgesehen sind. Flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorrangig durch Entwicklung und Pflege in bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten zu realisieren.

- 03** Die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft.... in den Kulturlandschaften **müssen** entsprechend gewürdigt werden, u.a. für Artenvielfalt, Boden- und Wasserschutz und Raumstruktur.

3.1.1.1. Bodenschutz

- 02** Die Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung auch auf sorptionsschwachen Böden erübrigen sich, da entsprechende fachrechtliche Regelungen bereits verbindlich bestehen. Im Übrigen arbeitet die regionale Landwirtschaft intensiv mit z.B. in der abgestimmten Bewirtschaftung von Nutzflächen in Wasserschutz- und Naturschutzgebieten.

3.1.2. Natur und Landschaft

- 01** "Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ***ist unter Berücksichtigung der Wertigkeit der vorhandenen Kulturlandschaften*** nachhaltig zu sichern. Hierbei ist die Natürlichkeit der Naturgüter - ***unter besonderer Berücksichtigung der Agrarökologie*** - die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum zu beachten.
- 02** Eine grundsätzliche Zielsetzung zur Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Hochmoorstandorte ist nicht hinnehmbar. Dieses sollte nur in Verbindung mit Nutzungsaufgabe oder nach entsprechendem Bodenabbau o.ä. erfolgen. Die angesprochene Kooperation mit der Landwirtschaft sollte vorrangig im Hinblick auf eine abgestimmte und ggf. extensive Nutzungsform ausgerichtet sein.
- 04** Die in der Aufzählung angesprochenen Flächenkomplexe finden sich sämtlichst in einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung. Die angestrebte Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch "Renaturierung" ist abzulehnen.
- 05** Auch in den touristisch intensiv genutzten Bereichen des Alten Landes sowie der Elbinsel Krautsand ist eine Abstimmung mit den landwirtschaftlichen / obstbaulichen Nutzungen maßgeblich. Auszugehen ist dabei von einer touristischen Nutzung im Zuge des vorhandenen Wegenetzes bzw. sonstiger öffentlicher Einrichtungen.
- 06** Die für den Naturraum "Watten und Marschen" angesprochenen offenen wassergefüllten Grabensysteme sind großflächig weder im Alten Land, in Südkehdingen noch in Nordkehdingen vorhanden. Vielmehr liegt ein flächendeckendes geschlossenes Entwässerungs- und Poldersystem vor, in welchem allenfalls die noch vorhandenen Verbandsgewässer 2. Ordnung und teilweise 3. Ordnung als wassergefüllte Grabensysteme anzusprechen sind. Ebenso sind durchgängige Gehölzreihen und Hecken entlang von Marschengraben eher untypisch und kollidieren mit der notwendigen Unterhaltung dieser Gewässer.

- 07** Das angesprochene Feuchtgebiet regionaler Bedeutung für das Auetal zwischen Oersdorf und Horneburg ist auf den Bereich unterhalb der Kakerbecker Mühle bis Horneburg zu beschränken. Oberhalb davon ist die Funktion der Aue auch als Vorfluter für die landwirtschaftliche Nutzung und die Oberflächenentwässerung der Siedlungen vorrangig.

3.1.3. Natura 2000

- 01** Die Belange der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sind besonderes zu berücksichtigen.
02
03

3.2.1.1. Landwirtschaft

- 01** Als bedeutender Wirtschaftszweig im LK Stade ist die Landwirtschaft und der Obstbau zu erhalten und zu entwickeln in Anpassung an die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der nationalen und EU-Agrarpolitik.
- 02** Zu der Aufstellung landwirtschaftlicher Schwerpunkte ist hinzuzufügen der Hinweis auf Veredelungsbetriebe und die auf der Stader Geest weit verbreitete Feldberegnung. Dauerkulturbetriebe gibt es wesentlich auch in Kehdingen und der Ostemarsch mit insgesamt ca. 1.000 ha LN. Dieses ist aufzunehmen in der Aufzählung.
- 04** Standard aller landwirtschaftlichen Betriebsformen ist heute die integrierte und damit weitgehend ökologischen Anforderungen entgegenkommende Produktion. Eine Förderungsoption durch den LK besteht letztlich nicht, ebenso wenig für die Förderung ökologischer Systeme und deren Vermarktungsbedingungen. Beide Sätze können entfallen und sind zu streichen.
- 05** Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sind schon heute aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nur unter Berücksichtigung ökologischer Belange umsetzbar. Entsprechende Maßnahmen **müssen** gleichgewichtig land- und forstwirtschaftliche neben Umweltbelangen berücksichtigen.
- 06** Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft sind bauleitplanerische Steuerungs- und Planungsinstrumente nicht akzeptabel. Es sollten im Einzelfall ausschließlich die Bestimmungen des Bundesemissionschutzgesetzes bzw. des Baugesetzbuches zum Tragen kommen. Hier sind bereits alle angesprochenen wesentlichen Belange erfasst bzw. abzuprüfen.
- 07** In der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft werden flächendeckend die in den jeweiligen Kulturlandschaften vorhandenen Strukturelemente etc. weitestgehend erhalten. Die Durchführung der angesprochenen Maßnahmen ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft, sondern *kann* mit der Landwirtschaft und den

sonstigen im Raum tätigen Verbänden etc. gemeinsam durchgeführt und entwickelt werden, ggf. mit entsprechenden Förderprogrammen oder im Rahmen von abgestimmten Ausgleichs- und Kompensationskonzepten.

3.2.1.2. Forstwirtschaft

- 01** Die angesprochene Schwelle für "waldarme Regionen" der Geest ist nicht auf Gemarkungsebene, sondern auf Gemeinde- oder Naturraumbene zu ermitteln. Andernfalls werden in nicht unerheblichem Umfang Nutzungskonflikte zwischen Land- und Forstwirtschaft ausgelöst. Gleichzeitig ist klarzustellen, dass große Teile der Elb- und Ostemarschen keine klassischen Waldstandorte des LK Stade sind und dementsprechend auch keine vorrangige Neubegründung von Waldflächen zielführend sein kann.
- 03** Die angesprochene Überführung vorhandener Wälder in strukturreiche, stabile Mischbestände ist unter Berücksichtigung der notwendigen Erträge für die Bestandspflege zu begrüßen.

3.2.2. Rohstoffgewinnung

- 04** Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung von Natura 2000-Gebieten trotz dort gegebener Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe (Torf, Klei/Ton oder Sand) ist nicht nachvollziehbar, wenn u.a. in den Textziffern 02 bzw. 03 grundsätzlich nach Rohstoffgewinnung eine naturschutzfachlich begründete Nachfolgenutzung ausschließlich erfolgen soll.
- 05** Die u.a. in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Rohstoffvorkommen im Bereich des Alten Landes stellen obstbaulich äußerst wertvolle Flächenkomplexe dar. Konsequenterweise sind in dieser Hinsicht die zeichnerische Darstellung sowie die weitergehende Beschreibung der potentiellen Rohstoffvorkommen zu ändern.

3.2.3. Landschaftsgebundene Erholung

- 01** Die Darstellung ist dahingehend zu ergänzen, dass grundsätzlich in allen Erholungsgebieten, Vorbehalt- und Vorranggebieten, Basis sein muss die Nutzung der Infrastruktur und Erschließungswege mit ergänzenden Einrichtungen. Sonstige mögliche Nutzungen, insbesondere im Alten Land mit großflächigem Anspruch oder unter Einschluss einer Nutzungsmöglichkeit der eigentlichen landwirtschaftlichen Flächen bzw. Obstbaumkulturen in Anlehnung an die Regelungen für Waldflächen, können nicht hingenommen werden.
- 02** In der Kulturlandschaft des Alten Landes sowie Kehdingens insbesondere mit dem Obstanbau sind die angesprochenen "typischen Strukturen" der Gräben im Sinne einer dynamischen, sich anpassenden und entwickelnden Kulturlandschaft nicht mehr flächendeckend zu erhalten. Allenfalls prägend verbleiben die wesent-

lichen Gewässer 2. Ordnung gem. NWG in ihrer besonderen Vorfluterfunktion in Verbindung mit dem sich entwickelnden dichten Netz von teichähnlichen Becken zur Sicherung der Beregnung im Obstbau. Gerade dieser Entwicklungsaspekt ist wesentlich angesprochen für die "Kulturlandschaft Altes Land" im Sinne der UNESCO-Welterbe-Bewerbung.

3.2.4.1. Wassermanagement

- 01** Die Aussagen sind dahingehend zu ergänzen, dass die nachhaltige Funktion der angesprochenen Fließgewässer vorrangig zu berücksichtigen ist. Entsprechende Entwicklungs- und verbesserungsmaßnahmen einvernehmlich mit Anrainern, Landwirtschaft und Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.
- 05** Die Aussagen sind nicht schlüssig, da vorwiegend auf grundwasserfernen Standorten mit einer Grundwasserneubildung zu rechnen ist. Weiterhin sollte darauf hingewiesen werden, dass in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung bereits seit Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf Kooperationsbasis besteht zwischen Landwirtschaft und Versorgungsunternehmen. Darüber hinaus ist die Nutzung von Gülle und auch Substraten aus Biogasanlagen im Rahmen der geltenden Regelungen für die Düngung weitestgehend geregelt und vermeidet per se entsprechende Nitratemissionen in die tieferen Grundwasserschichten.
- 06** Allein die Aufrechterhaltung bestehender Entwässerungssysteme und der Schöpfwerke reicht nicht aus, vielmehr muss diese den zukünftigen Anforderungen hin angepasst und weiterentwickelt werden.

3.2.4.2. Wasserversorgung

- 04** *Feldberegnung ist* als Mittel der Ertragssicherung anzusehen und hat auf den leichten Standorten der Stader Geest eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft in den angesprochenen Bereichen und somit zu erhalten und ggf. bei zukünftigem erhöhten Bedarf auszubauen.

Die vorliegende Aufzählung stellt die Schwerpunktbereiche der Feldberegnung dar, tatsächlich ist der gesamte Geestbereich südlich der B 73 als räumliche Kulisse für den Einsatz der Feldberegnung anzusprechen.

3.2.4.3. Küsten- und Hochwasserschutz

- 01** Eine grundsätzliche extensive Ausrichtung von Nutzungen in den Flussauen ist weder aus wirtschaftlichen, sozialen noch ökologischen Gesichtspunkten berechtigt. Gerade in den durch Sperrwerke geschützten Unterläufen von Este, Lühe, Schwinge und Oste erfolgen Nutzungen ausgerichtet am gegebenen Hochwasserschutz.
In den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten sind die im Wasserrecht vorgesehenen Zielvorgaben vorrangig zu berücksichtigen.

- 03** Die Sicherung natürlicher Wasserrückhalteräume in den Oberläufen von Este und Aue bedarf keiner naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung. Vielmehr kann dieses im Rahmen der Überschwemmungsgebietsausweisungen hinreichend gewährleistet werden.

4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 02** In der Aufzählung ist aufzunehmen der Erhalt und der den Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungen angepasste Ausbau des Wirtschaftswegenetzes.

4.1.3. Straßenverkehr

Zum Straßennetz des Landkreises Stade gehört auch das Wirtschaftswegenetz mit seinem unterschiedlichen Ausbauzustand zur Erschließung der land-, forst- und obstbaulich genutzten "Freiräume".

Hinweise zu den zeichnerischen Darstellungen

I. Darstellung der wesentlichen Änderungen bei der Fortschreibung RROP 2012

- a) Ergänzend zu der Aufnahme landwirtschaftlicher Vorbehaltsgebiete sollte eine gesonderte Darstellung der Forstflächen des Kreisgebietes integriert werden. Daraus ergibt sich eine deutlich bessere Einschätzung der regionalen Verteilung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächenkomplexe, besonders für den Geestbereich.
- b) Zusätzlich sollten neben den dargestellten Gebieten der NATURA 2000-Kulisse die bestehenden ausgewiesenen Naturschutzgebiete dargestellt werden. Weiterhin sind bereits abgebaute Gebiete für Sand- und insbesondere Torf darzustellen, soweit deren Anschlussnutzung ausschließlich für Belange des Naturschutzes erfolgt.
- c) Grundsätzlich sind die noch in vielen Bereichen verbliebenen "weißen Flecken" als VB-Landwirtschaft aufzunehmen. Beispielsweise gilt dieses für einen Flächenkomplex südlich von Ahlerstedt und Wangersen, nordöstlich von Apensen, westlich von Oldendorf bzw. westlich von Gräpel, nördlich und südlich von Kutenholz, südöstlich von Fredenbeck-Wedel, südlich der Ortslage Bargstedt bis hin nach Westen in Richtung Brest, südwestlich von Harsefeld oder auch für den Bereich des *Gutes Vogelsang*, im Bereich Buxtehude-Neuland. Gerade der angesprochene landwirtschaftliche Fachbeitrag belegt, dass unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strukturen der hiesigen Landwirtschaft in Verbindung mit der Tierhaltung "weiße Flecken" nicht nachvollzogen werden können.

Nur durch diese vollständige Übernahme landwirtschaftlicher Vorbehaltsgebiete nach den 3 möglichen Kriterien aus dem ROG wird die Rolle der Landwirtschaft in den sogenannten Freiräumen angemessen berücksichtigt und damit auch eine optisch nachvollziehbare Grundlage für Abwägungen gewährleistet. Im Übrigen liefert der landwirtschaftliche Fachbeitrag die entsprechenden Begründungen, dass gerade sogenannte leichte Standorte auf der Stader Geest durch die Nutzung von Feldberegnung, in Verbindung mit Standort angepasster Tierhaltung oder ähnlichen Aspekten heute als ertragsstarke landwirtschaftliche Gebiete anzusprechen sind und sich daraus auch die Grundlage für die zukünftige Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft ergibt.

II. Zeichnerische Darstellung des RROP 2012

1. Vorrang- (VR)- bzw. Vorbehalts- (VB) Gebiete für Natur und Landschaft
 - a) Die Darstellung von VR-Gebieten im Nordkehdinge Außendeich ist auf die ausgewiesenen Naturschutzgebiete bzw. den Streifen nördlich des Vorfluters zu beschränken. Insbesondere die Einbeziehung eines Flächenkomplexes nördlich von Balje-Hörne zwischen ehemaligem Elbdeich und dem Sommerdeichweg wird abgelehnt, da in diesem Bereich überwiegend ackerbauliche Nutzungen vorliegen. Dieses hat wesentliche Bedeutung für die heutigen landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Strukturen.
 - b) Grundsätzlich sollte die Darstellung von VR-Gebieten auf die Gebietskulisse NATURA 2000 und die ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete beschränkt werden. Die weiteren für Natur und Landschaft wesentlichen Gebiete sollten dann als VB-Gebiete dargestellt werden, da weitergehende naturschutzrechtliche Maßnahmen sowie Entwicklungskonzepte nur in unmittelbarer Abstimmung mit der Landwirtschaft umgesetzt werden dürfen.
 - c) Das VB-Gebiet in der Osteniederung zwischen Burweg / B 73 und Brobergen-West wird abgelehnt. Die im Zuge des Ostedeichbaus entstandenen teilweise großflächigen neu ausgedeichten Bereiche sind konsequenterweise als VR-Gebiet darzustellen.
Aus landwirtschaftlicher Sicht kann für die landwirtschaftlichen Flächen in der Osteniederung allenfalls eine VB-Darstellung für Grünlandbewirtschaftung bestätigt werden unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Bedingungen.
 - d) Die großflächige Darstellung eines VR-Gebietes für Natur- und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung um die Ortschaften Nindorf und Klein-Nindorf ist nicht gerechtfertigt. Es handelt sich vielmehr um einen vom Ackerbau geprägten Bereich, in dem ein Schwerpunkt des Hackfruchtanbaus mit Kartoffeln und Zuckerrüben vorliegt mit Absicherung über die Feldberegnung.

2. Gebiete zur Grünlanderhaltung und -bewirtschaftung

Die Darstellung von VB- bzw. VR-Gebieten (Grünlandbewirtschaftung und -erhaltung) sollte grundsätzlich beschränkt werden auf Moorstandorte sowie Marschen oder Geestkomplexe mit hohem Wasserstand. Gebiete mit flächendeckender Polderung insbesondere, und damit grundsätzlich gegebener ackerbaulicher Nutzungsoption gerade in Marschengebieten, scheiden vor dem Hintergrund des Anpassungs- und Entwicklungsbedarfs der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe für eine entsprechende Darstellung aus. VB-Gebiete zur Grünlanderhaltung und -bewirtschaftung dürfen deshalb nicht Bereiche einschließen, die als VB-Ldw-Flächen dargestellt sind aufgrund ihrer besonderen natürlichen Ertragsfähigkeit. Beispielhaft gilt dieses für Flächen im Nordkehdinge Außendeich, für die Bereiche Krummendeich und Freiburg, für Teile der Ostemarschen sowie für den Flächenkomplex nördlich des 5. Abschnitts der A 26 zwischen Bützfleth und Drochtersen. Ähnliches gilt auch für das VB-Gebiet zwischen Düdenbüttel und Oldendorf. Dort überwiegt eine ackerbauliche bzw. Wechsellnutzung der Flächen für die wirtschaftenden Futterbaubetriebe.

3. Bodenabbaugebiete

- a) Zum Bodenabbau ist das Torfabbaugebiet nördlich der B 495 in Kehdinger Moor zu beschränken auf eine östliche Grenze im Zuge des 2. Kanals. Das vorgesehene VR-Gebiet T nördlich von Groß-Sterneberg wird abgelehnt, auch unter langfristigen Aspekten erscheint dort ein Torfabbau vor dem Hintergrund der tatsächlich vorhandenen Torfmächtigkeiten u.a. nicht realistisch und wahrscheinlich.
- b) Die vorgesehenen Bodenabbaugebiete im Bereich der Gemeinde Jork, beidseits der Este, in den Gemarkungen Königreich bzw. Hove werden abgelehnt. Insbesondere die östliche Fläche zerschneidet die dort vorhandenen obstbaulichen Strukturen und würde agrarstrukturell massive Probleme auslösen. Alternativ wird vorgeschlagen, ausdrücklich Gebiete im Außendeichsbereich der Elbe bzw. der Nebenflüsse auszuweisen zur Gewinnung von Klei zur späteren Verwendung im Hochwasserschutz. Diese möglichen Abbaufächen könnten im Rahmen der Tideinflüsse nach Kleibodengewinnung wieder aufschlickern und somit den ökologischen Anforderungen dieser Regionen gerecht werden bzw. gerecht bleiben.
- c) Das vorgesehene VR-S-Gebiet südlich der B 73 im Bereich Düdenbüttel-Weissenmoor wird abgelehnt. Es handelt sich in diesem Bereich um einen wichtigen landwirtschaftlichen Standort in Ackernutzung. Möglichkeiten für einen Sandabbau im Gebiet der Gemeinde Hammah bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht angrenzend an die ehemalige Sandentnahme Hammah. Eine dortige Ausweitung greift weniger deutlich in die landwirtschaftlichen Strukturen ein.
- d) Aktuelle Anträge auf Bodenabbau nördlich der Ortslage Hammah werden grundsätzlich abgelehnt aufgrund der hohen Ertragsqualität der Böden auf dem vorge-

sehenen Geestrücken. Der Gemeinderat der Gemeinde Hammah hat einstimmig beschlossen, dass ein neues Sandabbaugebiet östlich des jetzt bereits vorhandenen Naturschutzgebietes mit dem Hammaher See anzusiedeln ist. Die Landwirtschaft schließt sich diesem Votum an und verlangt eine flächendeckende Ausweisung des Geestrückens als VB-Fläche für die Landwirtschaft.

- e) Die besondere Bedeutung des Bodenabbaus zur Klei-Bodengewinnung und somit für den Hochwasserschutz wird grundsätzlich auch von der Landwirtschaft anerkannt. Allerdings sollte ausdrücklich geprüft werden, entsprechende Abbaugelände auch außendeichs der Elbdeiche in den Vorländereien auszuweisen und auch ggf. ausubeuten. Der mit einem Bodenabbau dort einhergehende zeitlich befristete Störeffekt sollte dabei hingenommen werden können, da sich kurzfristig wieder naturnahe Systeme in Verbindung mit der Dynamik des Elbe-Ästuars einstellen würden.
- f) Die großflächige Ausweisung von VR-Gebieten für den Sandabbau nördlich der geplanten A 20 bei Bossel und Oldendorf sind aus landwirtschaftlicher Sicht äußerst bedenklich. Die bereits durch den Straßenbau ausgelösten Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen verschärfen hier die Entwicklungschancen der strukturell starken landwirtschaftlichen Betriebe.

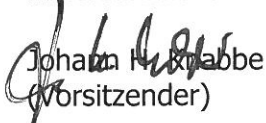
4. Naherholung und Tourismus

Das VR-Gebiet nördlich der Ortslage Jork wird abgelehnt. Grundsätzlich sollten sich alle touristischen Entwicklungen auch und gerade im Alten Land an den gegebenen Wegestrukturen vorrangig orientieren. Mit der Darstellung wird einer großflächigen Inanspruchnahme eines obstbaulich äußerst wertvollen Flächenkomplexes Vorschub geleistet.

Die Ausweisung von VB-Gebieten großflächig über das Kreisgebiet ist überzogen. Die bereits heute aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen gegebenen Möglichkeiten einer ruhigen Erholungsnutzung bedürfen keiner derartig großflächigen Darstellung. Vielmehr wird dadurch ein Konflikt mit landwirtschaftlichen Belangen im Hinblick auf Sicherung bzw. Erhaltung von Standorten für landwirtschaftliche Hofstellen und Tierhaltungen ausgelöst oder sogar verschärft.

Wir gehen davon aus, dass die unabdingbaren landwirtschaftlichen Belange die notwendige Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Johann H. Krabbe
(Vorsitzender)


Breuer
(Geschäftsführer)